

Fondsreglement

-
- Art. 1 Das private Wohnheim Sonnenberg in Winterthur unterhält einen Fonds betitelt «Sonnenberg-Fonds».
-
- Art. 2 In den «Sonnenberg-Fonds» werden Gelder eingelegt, die dem Wohnheim zufließen in Form von:
- Erbschaften
 - Vermächtnissen
 - Zuwendungen und Spenden
-
- Art. 3 Gelder aus dem «Sonnenberg-Fonds» können verwendet werden für:
- Die Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität für die Heimbewohner und die Verschönerung der allgemeinen Räume des Heimes durch bauliche Massnahmen, Anschaffung und Erneuerung von Mobiliar, Anschaffung von künstlerischem Schmuck und dergleichen.
 - Die Durchführung von Aktivitäten zugunsten der Heimbewohner.
- Auflagen der Schenker sind zu respektieren.
-
- Art. 4 Die Betriebskommission entscheidet über die Verwendung von Geldern aus diesem Fonds. Anträge dazu können gestellt werden von:
- der Heimleitung
 - jedem Mitglied der Betriebskommission
- Die Bewohner, Patienten und die Mitarbeiter des Wohnheims Sonnenberg haben ein Vorschlagsrecht. Vorschläge sind der Heimleitung oder einem Mitglied der Betriebskommission zu unterbreiten.
-
- Art. 5 Bewilligte Anträge sind im Sitzungsprotokoll der Betriebskommission festzuhalten.
-
- Art. 6 Über die Verwendung der bewilligten Gelder hat die Heimleitung Rechenschaft abzulegen und eine Abrechnung zu erstellen. Zuwendungen, Ausgaben und der Bestand des Fonds werden in der Buchhaltung ausgewiesen, durch die ordentlichen Revisoren geprüft und im Rahmen der Betriebsrechnung «Sonnenberg» im Geschäftsbericht der Hilfsgesellschaft publiziert.
-
- Art. 7 Das Kapital des «Sonnenberg-Fonds» wird bei der Hilfsgesellschaft angelegt.
-

Diese Reglement wurde am 17. Juni 2003 von der Betriebskommission beschlossen und am 2. Dezember 2003 vom Vorstand der Hilfsgesellschaft genehmigt.

Art. 7 korrigiert an der Betriebskommissionssitzung vom 24. Juni 2008.